

GEMEINDEWERKE BUDENHEIM

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage zur Niederschrift
Verwaltungsrat vom 29.06.2023

Bearbeiter : Strott
Aktenzeichen : 815-10

Datum : 12.06.2023

Drucksachen-Nr.: 3-2023

**Betr.: Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Gemeindewerke Budenheim – Anstalt des öffentlichen Rechts – (GwB) vom 12. November 2008;
1. Änderungssatzung**

Beratungsfolge:

TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:	abschließende Entscheidung:
3	29.06.2023	einstimmig ja: nein: Enth.:	ja

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der 1. Änderungssatzung wird zugestimmt.

Begründung:

Die Allgemeine Wasserversorgungssatzung ist eine sogenannte „Rumpfsatzung“ und regelt das „Ob“ der Versorgung. Das „Wie“ ist privatrechtlich geregelt. Die Satzung orientiert sich an dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (GStB). Das Satzungsmuster hat Änderungen erhalten, diese sollen übernommen werden.

Die Änderung in Artikel 1 a) der Satzung stellt klar, dass die Kundenanlage, mit Ausnahme der Messeinrichtung, an der Absperrvorrichtung endet.

Die Ergänzung in Artikel 1 b) erfolgt vor dem Hintergrund, dass die technischen Regelungen, wie z.B. DIN oder DVGW Arbeitsblatt keinen Gesetzescharakter haben und insoweit in der Satzung expliziert zu benennen sind.


Sachgebietsleiter


Vorstand


Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender

1. Satzung vom XX.XX.2023 zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Gemeindewerke Budenheim – Anstalt des öffentlichen Rechts – (GWB) vom 12. November 2008

Der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Budenheim – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) und § 2 Abs. 1 Nr. 1 GWB-Satzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

a) § 2 Nr. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

b) Nach § 2 Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

8. Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden, insbesondere:

1. DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (Aktuelle Fassung 2017-02);
2. EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (Aktuelle Fassungen von 2001 bis 2012) in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation (Aktuelle Fassungen von 2010 bis 2012) und mit DIN EN 1717 (Aktuelle Fassung 2011-08);
3. DVGW Arbeitsblatt W 400-3 (Aktuelle Fassung 2006-09).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Budenheim, XX.XX.2023
Gemeindewerke Budenheim – AöR

./.

(Stephan Hinz)
Verwaltungsratsvorsitzender

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, den
Gemeindeverwaltung Budenheim

./.

(Stephan Hinz)
Bürgermeister

ENTWURF

GEMEINDEWERKE BUDENHEIM

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage zur Niederschrift
Verwaltungsrat vom 29.06.2023

Bearbeiter : Strott
Aktenzeichen :
Datum : 14.06.2023
Drucksachen-Nr.: 4-2023

Betr.: Änderung Strompreis in der Grund- und Ersatzversorgung

Beratungsfolge:

TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:	abschließende Entscheidung:
4	29.06.2023	einstimmig ja: nein: Enth.:	ja

Beschlussvorschlag:

Dem als Anlage beigefügten Preisblatt für die Grund- und Ersatzversorgung wird zugestimmt.

Begründung:

Im Zuge der Strompreisfindung für das Jahr 2023 war zu befürchten, dass Kunden, die bisher fremdversorgt waren, zu den Gemeindewerken Budenheim zurückkehren würden. Im Stromeinkauf waren diese aber nicht berücksichtigt. Die fehlende Menge hätte nachgekauft werden müssen. Zu diesem Zeitpunkt war an der Strombörse eine Preisentwicklung nach oben festzustellen.

Diese Entwicklung hat sich abgeschwächt, die Strompreis hat sich nach unten entwickelt. Daher wird dem Verwaltungsrat vorgeschlagen, den Preis in der Grund- und Ersatzversorgung ab dem 1. August zu reduzieren. Der alte Nettopreis betrug 58,00 Cent/kWh (69,02 Cent/kWh brutto). Der neue Nettopreis beträgt 40,59 Cent/kWh (Bruttopreis somit 48,30 Cent/kWh).


Sachgebietsleiter


Vorstand


Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender

Stromtarife

für die Grund- und Ersatzversorgung mit Ökostrom¹ in Niederspannung,
gültig vom 01.08.2023 bis 31.12.2023

Anlage 1 zu 4-2023

Tarif Grund- und Ersatzversorgung	netto	brutto
Arbeitspreis (Cent/kWh)	40,59	48,30
Grundpreis ² (€/Jahr)	100,84	120,00
Grundpreis inkl. Schaltgerät ³ (€/Jahr)	137,39	163,50

Durchschnittshöchstpreis	netto	brutto
Arbeitspreis (Cent/kWh)	70,60	84,01
Grundpreis ² (€/Jahr)	50,42	60,00

¹ Ökostrom ist Strom aus 100% Wasserkraft – zertifiziert über das Ökostrom Siegel des TÜV Rheinland

² Grundpreis inkl. Messeinrichtung. Bei fremden Messstellenbetreiber reduziert sich die Grundgebühr um 16,81€ netto (20,00€ brutto)

³ Tarifschaltgerät mit Sperrzeiten der Heizung vorausgesetzt

Die vom Netzbetreiber festgelegten Tarifzeiten und Sperrzeiten sind:

Tarifzeiten: Hochtarifzeit (HT): Montag bis Sonntag 06:00 Uhr bis 21:59 Uhr / Niedertarifzeit (NT): die übrige Zeit.

Sperrzeiten: Wärmepumpen: täglich 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr und 18:30 Uhr – 20:00 Uhr, Speicherheizungen: 06:00 Uhr – 21.59 Uhr

Im Nettopreis enthalten sind	Tarif Budenheim / gemeinsame Messung	Wärmepumpe /Speicherh. getrennte Messung	€/Jahr
	Cent/kWh	Cent/kWh	
Stromsteuer	2,050	2,050	
Konzessionsabgabe HT (NT)	1,32 (0,61)	0,11	
Netzentgelte	7,0	3,50	
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,357	0,357	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,417	0,417	
Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage)	0,591	0,591	
Messstellenbetrieb			16,00
Tarifschaltgerät			20,00
Summe nicht beeinflussbarer staatlich, regulierte Kostenbestandteile	11,74	7,03	36,00

Zusätzliche Verrechnungspreise	netto	brutto
Chipkartenzähler (€/Jahr)	46,22	55,00
Stromwandler (€/Jahr)	46,22	55,00